



Regelungen zur Lese-Rechtschreib-Störung

Sehr geehrte Eltern,

seit Beginn des Schuljahres 2016/17 gelten für den schulischen Nachteilsausgleich bei einer Lese- und Rechtschreibstörung die im folgenden aufgeführten Richtlinien. Grundlagen sind:

- a) das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Art. 52 Abs. 5
- b) die Bayerische Schulordnung (BaySchO), Teil 4 Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz; § 31 - § 37

1. Bezeichnung

Seit Inkrafttreten der neuen Richtlinien entfällt die bisher übliche Einteilung nach Ausprägungsgrad der Entwicklungsstörung in Lese-Rechtschreib-Schwäche und Lese-Rechtschreib-Störung (Legasthenie). Eine entsprechende Testung hat damit zum Ziel, das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Störung (isoliert oder in Kombination) abzuklären.

2. Verfahren

Der Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz muss von den Eltern bei der jeweiligen Schulleitung beantragt werden (BaySchO, § 36). Die Schulleitung entscheidet über Art und Umfang. Nach jedem Schulwechsel prüft die Schulleitung, welche Maßnahmen zu gewähren sind. Für den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung ist stets eine schulpsychologische Stellungnahme erforderlich und ausreichend.

3. Diagnostik und schulpsychologische Stellungnahme

- a) Eltern haben die Möglichkeit ihr Kind vom Kinder- und Jugendpsychiater untersuchen zu lassen. Diese Möglichkeit sollte v.a. dann wahrgenommen werden, wenn neben den Lese-Rechtschreib-Problemen weitere Auffälligkeiten bestehen oder eine Therapie ansteht, für die eine Kostenübernahme bei der Jugendhilfe beantragt wird. Die Eltern können sich mit dem vorhandenen Arztbrief/Gutachten an den Schulpsychologen zur Beratung wenden oder direkt an die Schulleitung zur Antragstellung. Die Schulleitung wird in diesem Fall den Arztbrief/ das Gutachten an den Schulpsychologen schicken und eine Stellungnahme anfordern. Die Stellungnahme geht direkt an die Schule. Die ärztlichen Unterlagen verbleiben zur Aufbewahrung beim Schulpsychologen.
- b) Darüber hinaus können Eltern sich auch ausschließlich an den Schulpsychologen wenden, ohne vorher den Kinder- und Jugendpsychiater konsultiert zu haben. Der Schulpsychologe führt für den schulischen Bedarf die Diagnostik durch, berät die Eltern im Hinblick auf sinnvolle Maßnahmen und stellt bei Bedarf eine schulpsychologische Stellungnahme für die Schule aus. Die Eltern stellen, wie bereits geschildert, einen Antrag bei der Schulleitung. Die Stellungnahme des Schulpsychologen geht auch hier – mit Einverständnis der Eltern - direkt an die Schulleitung.

4. Mögliche Maßnahmen bei einer Lese-Rechtschreib-Störung

Die Bayerische Schulordnung führt ausführlich (§32 bis §34) Maßnahmen auf. Zu unterscheiden sind:

- a) Maßnahmen der individuellen Unterstützung (BaySchO § 32)
Diese Maßnahmen kann die unterrichtende Lehrkraft gewähren. Sie werden nicht im Zeugnis vermerkt.
- b) Maßnahmen zum Nachteilsausgleich (BaySchO § 33)
Die Prüfungsanforderungen bleiben insgesamt gewahrt. Der Nachteilsausgleich hilft den Schülern, die Aufgaben auf demselben Niveau trotz ihrer Beeinträchtigung zu erfüllen. Beispiele für den Nachteilsausgleich: Zeitverlängerung, Strukturierungshilfen bei längeren Texten, Vorlesen von Arbeitsaufträgen, usw.
Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.
- c) Notenschutz (BaySchO § 34)
Mit dem Notenschutz wird auf einen Teil der Leistungsbewertung verzichtet. Daher ist der Notenschutz mit einem Zeugnisvermerk verbunden, der angibt, welche Leistung nicht erhoben wurde, z.B. „Die Rechtschreibung wurde im Fach Deutsch nicht bewertet.“

Folgende Notenschutzmaßnahmen sind bei einer Lese-Rechtschreib-Störung möglich:

Rechtschreibstörung:

- (1) Auf die Bewertung der Rechtschreibleistung kann verzichtet werden.
- (2) In den Fremdsprachen, mit Ausnahme der Abschlussprüfung, können mündliche Leistungen stärker gewichtet werden. (*Anm.: Die bisher übliche 1:1-Gewichtung von mündlichen und schriftlichen Leistungen ist nicht mehr bindend.*)

Lesestörung:

- (1) In den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in den Fremdsprachen wird auf die Bewertung des Vorlesens verzichtet.

Kombinierte Lese-Rechtschreib-Störung:

Der Notenschutz setzt sich aus beiden Maßnahmen zusammen.

Notenschutz hat immer einen Zeugnisvermerk zur Folge. Das gilt auch für Fächer, in denen ein Notenschutz bestanden hat und die bereits abgelegt worden sind, aber im Abschlusszeugnis noch aufgeführt werden.

Nachteilsausgleich und Notenschutz werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag der Eltern von der Schulleitung gewährt! (BaySchO § 36, (2))

5. Wie gehen Sie am besten vor?

a) ... im Fall einer Neubeantragung

- Sie entscheiden sich, ob Sie mit Ihrem Kind zur Schulpsychologin oder zum Kinder- und Jugendpsychiater gehen. Hier werden Sie beraten und ggf. wird eine Diagnostik durchgeführt.
- Falls Ihr Kind eine Lese- und/oder Rechtschreib-Störung hat, benötigen Sie auf der Grundlage der Diagnose bzw. des Arztbriefes die Stellungnahme ihres zuständigen Schulpsychologen (siehe oben).

- Sie stellen einen Antrag bei der Schulleitung (das entsprechende Formular erhalten Sie von der Schulpsychologin). Dabei legen Sie fest, ob Sie ausschließlich Nachteilsausgleich oder auch Notenschutz beantragen.
- Die Schulleitung gewährt auf der Grundlage der schulpsychologischen Stellungnahme und ggf. weiterer Informationen den Nachteilsausgleich und/oder den Notenschutz.
- Bei jedem Schulwechsel wenden Sie sich erneut an die Schulleitung. Diese entscheidet, ob neue Unterlagen notwendig sind.

b) ... im Fall einer Fortsetzung auf der Grundlage einer bestätigten Lese-Rechtschreib-Störung:

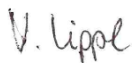
- Die Schule wird in Zusammenarbeit mit der Schulpsychologin prüfen, ob der bisher gewährte Nachteilsausgleich und Notenschutz den aktuellen Verordnungen der BaySchO entspricht. Ggf. nimmt die Schule mit Ihnen Kontakt auf und es kommt zu einer Neubewertung.
- Sie können aber auch von sich aus Kontakt zur Schule aufnehmen, weil Sie ggf. auf den Notenschutz, z.B. für eine Lesestörung, verzichten wollen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag notwendig.

Bei weiteren Fragen können Sie sich jederzeit an mich wenden.

Email: veronika.lippl@gymnasium-viechtach.de

Tel.: 09942-9442-406

Mit freundlichen Grüßen



*StRin Veronika Lippl
Staatl. Schulpsychologin*